

Geschätzte Kunden
Geschätzte Geschäftspartner

«Neues Jahr, neues Glück?» ist man beinahe versucht zu fragen. Der vor Jahresfrist ersehnte «Silberstreif am Horizont» ist leider noch nicht vollständig aufgetaucht. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass sich die Lage normalisieren und sich die spürbare Anspannung wieder etwas lösen wird.

Trotz, dass gefühlt der gesamte Fokus auf der Bekämpfung der andauernden Pandemie zu sein scheint, gibt es auch für die bevorstehende Zeit Einiges an Änderungen in der «Gesetzeswelt». Gerne geben wir Ihnen zum Jahresanfang einen Überblick über auserwählte Neuerungen. Auch sind wir bei Fragen resp. für ergänzende Auskünfte oder Präzisierungen – wie gewohnt – für Sie da.

Für das angefangene Jahr wünsche ich Ihnen beste Gesundheit, viele unbeschwerte Stunden, die nötige Zuversicht!

Herzliche Grüsse

Ihre Seiler Treuhand AG
René Seiler



Seiler Treuhand AG
Seestrasse 359
8038 Zürich

Tel 044 485 43 85
Mail info@seilertreuhand.ch

STH | Update

Ausgabe Nr. 5 / Januar 2022

Erhöhung Privatanteil für privat genutzte Geschäftsfahrzeuge

Seit dem **1. Januar 2022** ist - gemäss der überarbeiteten Berufskostenverordnung für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Kosten für den Arbeitsweg) – monatlich eine Pauschale von **0.9%** des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST abzurechnen (bis 31.12.2021: 0.8%).

Mit der neuen Regelung entfallen in der privaten Steuererklärung die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Ebenfalls entfällt für den Arbeitgeber die Pflicht, den Aussendienstanteil der betreffenden Mitarbeitenden auf dem Lohnausweis zu vermerken. Weiterhin möglich bleibt die effektive Abrechnung der privaten Fahrten mittels Fahrtenbuch.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Mehrwertsteuerpflichtigen, juristischen Personen der Privatanteil weiterhin mit der Umsatzsteuer abzurechnen ist. Dabei ist der errechnete Pauschalbetrag als «inkl. MWST» zu betrachten.

Revidiertes Erbrecht

Das revidierte Erbrecht tritt per **1. Januar 2023** in Kraft. Ziel der Revision war es, den Handlungsspielraum für die Regelung des Nachlasses flexibler zu gestalten. So wurde der Pflichtteil von Kindern reduziert resp. der Pflichtteil der Eltern ganz abgeschafft. Mit der Einführung des revidierten Gesetzes gelten ab Anfang 2023 folgende Limiten:

	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 01.01.2023
Ehepartner	½ des gesetzlichen Erbanspruches	½ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil bleibt unverändert)
Nachkommen	¼ des gesetzlichen Erbanspruches	½ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil wird reduziert)
Eltern	½ des gesetzlichen Erbanspruches	0 (Pflichtteil entfällt)

Ebenfalls entfällt unter anderem die Erbberechtigung resp. der Pflichtteilsschutz bei hängigen Scheidungsverfahren; es gibt ein Schenkungsverbot bei Erbverträgen etc.

Wir raten Ihnen, im Bedarfsfall bereits vorhandene Testamente und Nachlassvorkehrungen anzupassen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und stehen mit Rat und Tat an Ihrer Seite.

Neues Aktienrecht

Wie bereits in einem früheren Newsletter mitgeteilt, steht die Einführung des revidierten Aktienrechts an. Ursprünglich war die Inkraftsetzung per Anfang dieses Jahres geplant. Durch die momentanen Umstände sowie die Verzögerung durch die Anpassung von tangierenden Gesetzen und Verordnungen ist die Inkraftsetzung frühestens **per 1. Januar 2023** geplant. Zurzeit findet die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen statt.

Gerne stellen wir Ihnen auf unserer Homepage eine Übersicht der relevanten Neuerungen zur Verfügung.

Neue Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

Die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiere (Aktien, Stammanteile, Partizipationsscheine etc.) werden für die Vermögenssteuer jährlich neu bewertet. Diese Bewertung durch die Kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt jeweils durch die sogenannte **«Praktiker-Methode»** (Mischform zwischen Ertrags- und Substanzwert). Der Kapitalisierungszinssatz wird **jährlich** von der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnet und publiziert. Dieser setzte sich bis anhin aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer Risikoprämie zusammen.

Die Ermittlung dieses Zinssatzes wurde für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab **1. Januar 2021** neu definiert. Neu wird auf dem Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab - unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmungen sowie der Illiquidität. Der Kapitalisierungszinssatz für Bewertungen von Wertpapieren ohne Kurswert mit Bilanzstichtag ab 1. Januar 2021 gilt neu der **Kapitalisierungszinssatz von 9.5%** (bisher 7%).

Dies bewirkt, dass die Vermögenswerte in der Steuererklärung - und damit zusammenhängend die Besteuerung der Werte - künftig **tief**er ausfallen werden.

Änderungen im Mehrwertsteuerrecht

Per 1. Januar 2023 ist eine Änderung im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vorgesehen (Anhebung Umsatzgrenze für Sport-/Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen).

Frühestens **1. Januar 2024** ist dann eine Teilrevision der Mehrwertsteuer angekündigt, welche zahlreiche parlamentarischen Vorstösse erfasst und umsetzt.

So sollen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen und die Auskunftspflicht sämtlicher Internetplattformen im Zentrum stehen. Ferner sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung geplant.

Sobald dies «spruchreif» ist, werden wir Sie gerne zeitnah informieren.

Jahresendkurse Fremdwährungen per 31.12.2021

(Quelle ESTV)

EURO	1.036150
USD	0.911141
GBP	1.234099
JPY (100)	0.791200

Jahresendkurse Kryptowährungen per 31.12.2021

(Quelle ESTV)

Bitcoin	43'071.028
Ethereum	3'389.950
Litecoin	135.2825
Ripple	0.766273

Bitte beachten Sie, dass die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) das Formular für den

Lohnausweis

angepasst hat. Das Feld mit der alten AHV-Nummer (11-stellig) wurde mit der Angabe des Geburtsdatums ersetzt. Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer ist weiterhin aufzuführen. Der Lohnausweis ist ab Steuerperiode 2021 anzuwenden.

NEWS:

Laufende Neuigkeiten und umfassende Infos zu den im **STH!** Update aufgeführten sowie zu anderen aktuellen Themen finden Sie unter: www.seilertreuhand.ch